



Erfurt, den 02. Dezember 2014

## **Gutachten zur Wahl des Ministerpräsidenten: Mehr Ja- als Neinstimmen sind notwendig**

„Alle bekannten Methoden der Verfassungsauslegung führen zu dem Ergebnis, dass ein im ‚weiteren Wahlgang‘ nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 alleine (ohne Gegenkandidaten) antretender Bewerber gewählt ist, sofern mehr Ja- als Neinstimmen für ihn abgegeben worden sind“. Das ist das Ergebnis einer gutachterlichen Stellungnahme des ehemaligen Direktors beim Deutschen Bundestag, Prof. Dr. Wolfgang Zeh (SPD), die der Thüringer Landtagspräsident Christian Carius in Auftrag gegeben hat. Damit widerspricht die Expertise des renommierten Verwaltungswissenschaftlers Zeh im Kern der so genannten „Morlok-Stellungnahme“. Gegenstand der Untersuchung waren die „Anforderungen der Verfassung des Freistaats Thüringen an die Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag“.

„Diese Expertise hat ein klares Votum. Damit ist auch die Legitimationsfrage geklärt. Denn alle Stimmen, ob Ja oder Nein, haben Gewicht und entscheiden über Wahl oder Nichtwahl eines einzelnen Ministerpräsidentenkandidaten im 3. Wahlgang.“ Das erklärte heute (Dienstag) Landtagspräsident Carius zum Gutachten von Zeh in Erfurt.

**Zeit: Freitag, 05. Dezember 2014, 10:00 Uhr**

**Ort: Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt**

Die Wahl des Ministerpräsidenten ist der zentrale Kurationsakt des Landtags. Art. 70 Abs. 3 der Thüringer Landesverfassung verlangt im ersten und zweiten Wahlgang für eine erfolgreiche Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Landtags. Scheitert die Wahl in den ersten beiden Wahlgängen, so ist gewählt, „wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“

Die demokratische Legitimation eines Ministerpräsidenten darf keinen Zweifeln unterliegen. Allerdings hat die Diskussion der vergangenen Wochen gezeigt, dass die Formulierung in der Verfassung „die meisten Stimmen“ unterschiedlich interpretiert wird.

Die eine Auffassung stellt die schnellstmögliche Regierungsbildung in den Mittelpunkt. Das Meiststimmenverfahren, das danach im Extremfall die Wahl eines Ministerpräsidenten mit 90 Nein-Stimmen und einer Ja-Stimme ermögliche, sichere die Relevanz der Landtagswahl und Sorge für die Neubildung einer legitimierten Landes-

regierung (vergleiche Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Martin Morlok im Auftrag des Thüringer Justizministeriums).

Die andere Auffassung (vergleiche Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Bundestagsdirektor a.D., im Auftrag des Präsidenten des Thüringer Landtags) stellt darauf ab, dass bereits die Formulierung „die meisten Stimmen“ ein Mehr im Vergleich zu etwas Anderem meinen müsse. Danach muss eine Zahl von einer anderen überboten sein. Die Vergleichszahl sind die Stimmen für den Mitbewerber oder bei nur einem Kandidaten die Nein-Stimmen. Außerdem wird auf zentrale Elemente der repräsentativen Demokratie abgestellt. Danach verlange das parlamentarische Regierungssystem vom Landtag nicht nur die Bestellung einer Regierung überhaupt. Vielmehr müssten die im Parlament vertretenen politischen Kräfte bei der Wahl des Ministerpräsidenten sichtbar sein. Dabei dürfe keine Position im Wahlverfahren ausgeschlossen oder rechtlich unterschiedlich behandelt werden. Das parlamentarische Mandat sei von allen Abgeordneten frei und gleich auszuüben. Eine Regierung, die von vornherein nicht zumindest mehr zustimmende als ablehnende Voten erhalten hätte, könne sich nicht auf eine wenigstens partielle Legitimation des Parlaments berufen. Die Wahl eines Ministerpräsidenten sei zudem nicht in einem Maße eilbedürftig, dass eine Missachtung der Gleichwertigkeit der abgegebenen Stimmen in einem „weiteren Wahlgang“ zu rechtfertigen wäre, um schneller oder leichter zu einem Ergebnis zu kommen. Die nach der Konstituierung des Landtages geschäftsführende Regierung sei zwar nicht mehr durch das neue Parlament legitimiert, wohl aber durch die Verfassung unmittelbar (Art. 75 Abs. 3 Thüringer Verfassung). Diese Auffassung betont auch, dass die in dem Gutachten Morlok angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sich ausschließlich auf kommunale Vertretungskörperschaften bezieht. Bekanntlich gehören kommunale Vertretungskörperschaften staatsrechtlich jedoch zur Verwaltung, so dass aus ihren Verfahrensregeln – die übrigens in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich sind – keine bindenden Grundsätze für Parlamente abgeleitet werden können.

Für den Fall, dass in dem „weiteren Wahlgang“ nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist über die oben skizzierte Auslegungsfrage, bei der sich zwei juristische Auffassungen gegenüber stehen, zu entscheiden. Für diese Auslegung des in der Verfassung geregelten zentralen Kurationsakts des Parlaments ist an erster Stelle der Landtag selbst berufen. Dessen Entscheidung kann gegebenenfalls vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof angegriffen werden.

Der Präsident des Landtags wird daher vorschlagen für den Fall, dass im dritten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl steht, das Parlament über die Auslegung der Verfassung vor der Durchführung dieses Wahlgangs entscheiden zu lassen.

### **Zur Person**

- Prof. Dr. **Wolfgang Zeh**, geboren am 12. April 1942 in Stuttgart.
- 2. juristes Staatsexamen 1971, Dr. jur. 1972, Dr. habil. 1982, apl. Prof. 1987.
- Verwaltung des Deutschen Bundestages seit 1971, Direktor beim Deutschen Bundestag von 2002 bis 2006.
- Wissenschaftliche Publikationen im Verfassungs-, Parlaments- und Verwaltungsrecht.
- Parlamentsberatung im In- und Ausland.

In der Anlage (s.o.) und auf [www.thueringer-landtag.de](http://www.thueringer-landtag.de) finden Sie den Wortlaut des Zeh-Gutachtens.